



1

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter

2

Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, Solothurn

3

Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)



Die Videos und weitere Informationen zu den Abstimmungen:
so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/



VoteInfo
Die App zu den Abstimmungen mit Erklärvideos und Resultaten

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 30. November 2025

Vorlage 1**Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG);
Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter****Was will die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes?**

Die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes will sicherstellen, dass auch in Zukunft alle Solothurner Vereine ihre kultur- und identitätsstiftende Arbeit für unser Gemeinwohl leisten können. Für viele Vereine stellen Lotto-Veranstaltungen eine wichtige Einnahmequelle dar. Damit dies auch in Zukunft so bleiben kann, soll das zur Verfügung stehende Kontingent für Kleinlotterien vollumfänglich den Solothurner Vereinen zugutekommen. Kommerzielle Anbieter sollen künftig keinen Anspruch mehr auf dieses Kontingent haben.

Im Jahr 2021 ist der Kanton Solothurn der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) beigetreten. Gemäss dieser Vereinbarung steht dem Kanton Solothurn ein Kontingent von rund 820'000 Franken für die Durchführung von Lotterien zur Verfügung. Der grösste Teil dieses Betrages wird in unserem Kanton derzeit durch die Profilotteriers ausgeschöpft. Ihr Anteil beträgt durchschnittlich 95 % aller Anträge. Dies bedeutet, dass nur 5 % des zur Verfügung stehenden Kontingents für Vereine bereitsteht, die ohne professionelle Unterstützung ihre Veranstaltungen durchführen. Dieses Missverhältnis soll zugunsten der Solothurner Vereine korrigiert werden.

Kontingent für die Vereinbarungskantone nach IKV 2020:

Ein Kanton, welcher sich der Vereinbarung angeschlossen hat, darf jährlich nicht mehr Einnahmen aus bewilligten Kleinlotterien generieren als umgerechnet 2.50 Franken pro Kopf der ständigen Wohnbevölkerung. Die so berechnete Gesamtsumme ergibt das jeweilige Kontingent. Im Kanton Solothurn steht damit eine Gesamtsumme von 820'000 Franken zur Verfügung.

Viele Vereine möchten ihre traditionellen und beliebten Lottoveranstaltungen selbst durchführen. Mit der vorliegenden Teilrevision werden diese Vereine geschützt, denn sie stehen in einem Konkurrenzverhältnis zu den Lotterien, die durch Profilotteriers durchgeführt werden. Die Profilotteriers als Organisatoren haben kommerzielle Absichten und verfolgen keine gemeinnützigen Zwecke wie die Vereine. Der Regierungsrat und der Kantonsrat wollen daher verhindern, dass die selbst durchgeführten Lottoveranstaltungen der Vereine bei der Vergabe der Kontingentsanteile zukünftig konkurrenziert oder gar verdrängt werden. Das zur Verfügung stehende Kontingent soll als eine Finanzierungsgrundlage für die Vereine dienen und nicht für gewerbsmässig organisierte Profiveranstalter.

Mit dem Ausschluss der Profilotteriers wird dieses Ziel umgesetzt und die Grundlage geschaffen, dass auch zukünftig diese wichtige Erwerbsquelle allen Solothurner Vereinen erhalten bleibt. Durch den Ausschluss der Profilotteriers können zukünftige Situationen vermieden werden, bei denen Anträge von Vereinen abgelehnt werden müssen, weil Profilotteriers das Kontingent schon frühzeitig ausgeschöpft haben.

Der Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zur Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes aus den folgenden Gründen:

◆ **Erhalt und Sicherung der traditionellen und wichtigen Vereinslottos**

Mit dem Ausschluss der kommerziell tätigen Profilotteries werden die Vereine geschützt, die ihre Lottoveranstaltungen selbst durchführen. Sie stehen in einem Konkurrenzverhältnis zu den Lotterien, die durch Profilotteries organisiert werden. Da derzeit der grösste Teil des Kontingents durch die Profilotteries beansprucht wird, soll es zukünftig allein den Solothurner Vereinen zur Verfügung stehen. Die Kontingentsansprüche der Vereine, die selbst Lottomatches durchführen, sollen deshalb gegenüber den Ansprüchen der Profilotteries geschützt werden.

◆ **Stärkung der Solothurner Vereine**

Das Verbot betrifft ausschliesslich kommerzielle Profilotteries. Alle anderen Vereinslottos ohne Profilotteries sind weiterhin möglich. Durch den Ausschluss der Profilotteries werden wieder die Gemeinnützigkeit und die sozialen Aspekte der Vereine in den Vordergrund gerückt. Die wichtige Einnahmequelle der Vereine wird damit geschützt und sie können ihre wichtige Funktion im Dienst der Gesellschaft weiterhin erfüllen.

◆ **Einhaltung von Bundesrecht und Bekämpfung möglicher Geldwäscherei**

Kleinlotteries sollen gemäss Geldspielgesetz gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die professionellen Organisatoren mit kommerziellem, berufs- oder gewerbsmässigem Hintergrund sollen deshalb ausgeschlossen werden. Damit wird auch ein Beitrag zur Bekämpfung möglicher Geldwäscherei geleistet, da bei professionell organisierten Lottoveranstaltungen meistens grössere Umsätze vorliegen und damit auch das Gefahrenpotential zunimmt.

◆ **Einhaltung der Interkantonalen Vereinbarung (IKV 2020)**

Mit dem Ausschluss der Profilotteries wird eine wichtige Massnahme ergriffen, damit die IKV 2020 und das dem Kanton Solothurn zur Verfügung stehende Kontingent zukünftig eingehalten werden kann. Bislang wurde es auch aufgrund des hohen Anteils der durch Profilotteries organisierten Lottos deutlich überschritten. Durch den Ausschluss der Profilotteries wird gewährleistet, dass die Vereine, die selbst Lottos durchführen, auch zukünftig von diesem Kontingent profitieren können.

Das Referendatskomitee empfiehlt ein NEIN zur Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes aus den folgenden Gründen:

◆ **Professionelle Anbieter garantieren Sicherheit und Fairness**

Kommerzielle Anbieter vermeiden organisatorisches Chaos. Sie sorgen dafür, dass Lottoveranstaltungen geordnet, transparent und fair ablaufen.

◆ **Das Verbot trifft die Falschen und Vereine brauchen eine verlässliche finanzielle Basis**

Vereine können Probleme haben, genügend Helferinnen und Helfer zu finden. Deshalb kann es wichtig sein, professionelle Organisatoren zu beauftragen. Mit dem Beizug von Profilotteries können Vereine wichtige Einnahmen generieren. Ohne sie müssten Vereinsangebote eingeschränkt oder eingestellt werden. Gerade in Zeiten, in denen Fördermittel gekürzt werden, sind diese Einnahmen unverzichtbar.

◆ Nein zur Bevormundung

Es braucht kein Verbot. Mündige Menschen sollen selbst entscheiden, ob sie an einem Lotto teilnehmen oder nicht. Lottoveranstaltungen mit Unterstützung von Profilotteries können verbindende Funktion haben.

◆ Das Verbot löst keine Probleme

Es werden keine Probleme gelöst, sondern neue geschaffen. Durch den Wegfall von Profilotteries verlieren Vereine unverzichtbare Einnahmen und werden dadurch geschwächt.

Gegen den Kantonsratsbeschluss wurde das Referendum ergriffen. Er wird deshalb dem Solothurner Stimmvolk zur Genehmigung vorgelegt.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 11. März 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 91 JA zu 0 NEIN mit 0 Enthaltungen zugestimmt.

Vorlage 2**Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, Solothurn**

- ◆ Im Jahr 2023 bot sich die Gelegenheit, die **Liegenschaft Bielstrasse 3, unmittelbar neben dem Amthaus 1 in Solothurn**, zu kaufen. Mit diesem Kauf sichert sich der Kanton eine **strategisch optimal gelegene Liegenschaft** im Zentrum von Solothurn, die sich zur künftigen Erweiterung des Gerichtszentrums oder für andere Verwaltungszwecke eignet. Sie hat **fünf Obergeschosse** und **ein Attikageschoss** sowie **zwei Untergeschosse**. Die Nutzfläche beträgt rund 2'270 m². Neun Mitarbeitende haben bereits heute ihren Arbeitsplatz im Gebäude. Die übrigen Räumlichkeiten sind **teilweise an Dritte vermietet**. Die aktuellen **Mieteinnahmen** betragen rund 140'000 Franken pro Jahr. Das Potenzial der möglichen Mieteinnahmen bei Vollvermietung wird auf rund 300'000 Franken pro Jahr geschätzt.
- ◆ Der Kanton handelte mit der damaligen Eigentümerin, der Credit Suisse Anlagestiftung, einen **Kaufpreis von 5,2 Mio. Franken** aus. Bei seiner Beurteilung kam der Regierungsrat seinerzeit zum Schluss, dass die Liegenschaft dem Finanzvermögen zuzuschreiben sei, weil sie noch nicht überwiegend der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe diene. Am 13. Juni 2023 beschloss der Regierungsrat daher den Kauf der Liegenschaft ins Finanzvermögen. Der Kaufvertrag wurde am 3. Juli 2023 unterzeichnet und anschliessend im Grundbuch eingetragen.

- ◆ Gegen diesen Entscheid wurde eine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht. Das Bundesgericht hob den Regierungsratsbeschluss am 10. Januar 2025 auf, weil der **Kauf nicht** – wie vom Regierungsrat damals eingestuft – als Erwerb ins **Finanzvermögen**, sondern als Investition ins **Verwaltungsvermögen** zu werten sei. Ausschlaggebend für das Bundesgericht war, dass bereits beim Kauf absehbar gewesen sei, wofür die Liegenschaft in Zukunft genutzt werde. Es sei dabei nicht die momentane Nutzung, sondern die Zweckbestimmung massgebend.
- ◆ Da es sich somit um eine neue, einmalige Ausgabe von über fünf Mio. Franken handelt, muss der **Kauf nachträglich** vom **Kantonsrat** beschlossen und in einer **Volksabstimmung bestätigt werden**. Der **Kantonsrat** hat dem Kauf am 24. Juni 2025 **bereits zugestimmt**.
- ◆ Ein Ja zum Kauf bedeutet für den Kanton **langfristige Planungssicherheit**, die **Vermeidung teurer Mietlösungen** und den **Erhalt von Raumreserven**. Sollte sich herausstellen, dass das Gebäude langfristig nicht benötigt wird, kann es verkauft werden – mit guten Chancen auf einen Gewinn aufgrund der zentralen Lage und der zu erwartenden Wertentwicklung.

Finanz- und Verwaltungsvermögen

Finanzvermögen:

Eine Immobilie, welche als Wert-/Kapitalanlage dient, die vermietet wird und damit Rendite abwirft, stellt Finanzvermögen dar. Über Immobiliengeschäfte im Finanzvermögen entscheidet allein der Regierungsrat.

Verwaltungsvermögen:

Eine Immobilie, welche unmittelbar und über längere Zeit zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt wird, wie zum Beispiel ein Schulhaus, stellt Verwaltungsvermögen dar. Für Immobiliengeschäfte im Verwaltungsvermögen ist je nach Höhe der Ausgabe der Regierungsrat, der Kantonsrat oder das Volk zuständig.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zum Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3 aus folgenden Gründen:

- ◆ **Finanziell sinnvoll**
Der Kaufpreis von 5,2 Mio. Franken ist marktkonform. Die Immobilie ist teilweise vermietet und generiert Einnahmen – mit Potenzial zur Vollvermietung.
- ◆ **Weitsichtige Planung**
Der Kauf schafft langfristig Raumreserven und vermeidet spätere Engpässe oder teure Notlösungen durch kurzfristige Anmietungen.
- ◆ **Strategisch günstige Lage**
Die Lage direkt neben anderen kantonalen Einrichtungen ermöglicht effizientere Zusammenarbeit und Nutzung bestehender Infrastruktur.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt ein NEIN zum Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3 aus folgenden Gründen:

◆ **Rechtswidriges Vorgehen**

Das Bundesgericht stellte fest, dass der Kauf ins Verwaltungsvermögen hätte erfolgen sollen und damit die vorgängige Zustimmung von Parlament und Volk fehlte.

◆ **Zweifel an Wirtschaftlichkeit**

Die Netto-Rendite fällt geringer aus, weil der Kanton teilweise selbst Mieter ist.

◆ **Verdrängung der Privatwirtschaft**

Der Kanton soll nicht als Immobilienhändler auftreten und attraktive Liegenschaften der Privatwirtschaft entziehen.

Der Kantonsrat hat dem Kauf am 24. Juni 2025 mit einem Stimmverhältnis von 89 JA zu 6 NEIN mit 0 Enthaltungen zugestimmt.

Vorlage 3

Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)

Mit der Unternehmenssteuerreform «Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF)» wurden im Kanton Solothurn ab dem Jahr 2020 die Gewinnsteuersätze der Juristischen Personen (JP) stufenweise von rund 21 Prozent auf 15.1 Prozent gesenkt. Einwohnergemeinden, welche daraus übermässig hohe Steuerausfälle erwarten mussten, wurde vom Kanton eine Teilkompensation ihrer Ausfälle über einen erweiterten Finanz- und Lastenausgleich zugesichert. Nach vier Jahren zeigt sich, dass die tieferen Gewinnsteuersätze bei den Einwohnergemeinden bislang zu deutlich geringeren Steuerausfällen führten. Das Ausgleichsziel, nämlich die Hälfte der erwarteten Steuerausfälle gegenüber den Gemeinden kompensieren zu wollen, wurde mit den bisher vom Kanton geleisteten Ausgleichszahlungen deutlich übertroffen.

Im Rahmen des Massnahmenplans 2024 zur Sanierung des Staatshaushalts des Kantons sollen deshalb die Ausgleichzahlungen im Finanz- und Lastenausgleich für die letzten zwei Jahre des vorgesehenen STAF-Ausgleichs (2026 und 2027) um je 2 Mio. Franken reduziert werden.

Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht wurde, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zur Teilrevision des FILAG EG aus folgenden Gründen:

- ◆ Die Gemeinden haben deutlich weniger Steuerausfälle zu tragen als ursprünglich angenommen;
- ◆ Das Ausgleichsziel wurde bisher klar übertroffen, weshalb eine moderate Kürzung der Ausgleichszahlungen angezeigt ist;
- ◆ Die Teilrevision ist ein namhafter Bestandteil des Massnahmenplans des Kantons und für dessen Umsetzung notwendig.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt ein NEIN zur Teilrevision des FILAG EG aus folgenden Gründen:

- ◆ Es ist gegenüber den Gemeinden unfair, die «Spielregeln während des laufenden Spiels» zu ändern und Ausgleichszahlungen zu reduzieren;
- ◆ Solche nachträglichen Eingriffe in das Gesetz gefährden das Vertrauen zwischen Kanton und Gemeinden nachhaltig;
- ◆ Die Kürzung des Ausgleichs unterläuft die Abmachungen, auf deren Basis die Gemeinden ihre Finanzplanungen und Steuerentscheide fällen.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 25. Juni 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 55 JA zu 40 NEIN mit 3 Enthaltungen zugestimmt.



Vorlage 1

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter

Welches sind die wesentlichen Eckpunkte der Vorlage?

Gemeinnützigkeit und soziale Aspekte stehen beim Vereinslotto im Vordergrund

Bei den Vereinslotos sollen Gemeinnützigkeit und soziale Aspekte im Vordergrund stehen und deshalb sollen auch die Einnahmen möglichst vollständig den Vereinen zugutekommen. Gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) müssen Erträge aus Kleinlotterien vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Professionelle Lottoanbieter erfüllen diese Voraussetzungen per Begriffsdefinition nicht und sind deshalb auszuschliessen.

Professionelle Lottoanbieter (Profilottiers):

Veranstalter einer Kleinlotterie oder Durchführer, resp. Organisatoren einer Kleinlotterie für einen Verein, die mit kommerziellen Absichten tätig sind oder diese Tätigkeit berufs- oder gewerbmässig ausüben.

Mit dem Ausschluss professioneller Lottoanbieter werden die Vereine darin bestärkt, die Lottos in eigener Regie durchzuführen und den gesamten Gewinn selbst einzunehmen. Damit wird auch der ganze Gewinn im Sinne des Geldspielgesetzes gemeinnützig verwendet. Würde der Lottomarkt für kommerzielle Anbieter geöffnet bleiben, könnten gewisse Vereine bei dieser wichtigen Einnahmequelle künftig benachteiligt oder sogar verdrängt werden. Denn Vereine verfügen nicht über dieselbe Professionalität wie kommerzielle Anbieter. Professionelle Lottoanbieter haben mit der Organisation und Durchführung von Lottos ein Geschäftsmodell entwickelt und profitieren gewerbmässig davon.

Bekämpfung der Gefahr der Geldwäscherei

Kleinlotterien beinhalten generell ein gewisses Risiko der Gefahr vor Geldwäscherei. Obwohl Lottos meist harmlos erscheinen, können sie missbraucht werden, um potenzielle kriminelle Finanzflüsse zu verschleiern. Damit wird auch ein Beitrag zur Bekämpfung von möglicher Geldwäscherei geleistet, da bei professionell organisierten Lottoveranstaltungen

meistens grössere Umsätze vorliegen und damit auch das Gefahrenpotential zunimmt.

Das zur Verfügung stehende Kontingent soll den Solothurner Vereinen zugutekommen

Am 1. Januar 2021 ist für den Kanton Solothurn die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 (IKV 2020; BGS 513.633.1) in Kraft getreten. Gemäss dieser Vereinbarung dürfen Kantone, die sich der Vereinbarung angeschlossen haben, ein für sie bestimmtes Kontingent nicht überschreiten.

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020):

Dies ist eine Vereinbarung zwischen Schweizer Kantonen, welche die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Lotterien und Sportwetten regelt.

Das Kontingent für den Kanton Solothurn beträgt rund 820'000 Franken, dessen grösster Anteil derzeit durch die Profilottiers ausgeschöpft wird. Gesuche um Durchführung von Lottoveranstaltungen der Profilottiers gehen jeweils schon anfangs Jahr ein. Dies führt dazu, dass bereits sehr früh im Jahr durchschnittlich 95 % des zur Verfügung stehenden Kontingentes an Profilottiers vergeben ist. Ohne Massnahmen kann dies zukünftig dazu führen, dass Vereine, die selbst Lottos durchführen, benachteiligt werden, weil das Kontingent schon ausgeschöpft ist. Der Kanton Solothurn wird künftig keine Überschreitungen des Kontingents gemäss IKV 2020 mehr zulassen. Deshalb muss der Kontingentsanspruch der Vereine, die ihre Lottomatches selbst durchführen, geschützt werden. Mit dem entsprechenden Verbot für professionelle Lottoanbieter wird dies umgesetzt.

Was würde sich bei Annahme der Vorlage ändern?

Profilottiers dürften ihre Tätigkeit im Kanton Solothurn nicht mehr ausführen. Das gesamte zur Verfügung stehende Kontingent für die Bewilligung von Kleinlotterien könnte

somit den Solothurner Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Warum stimmen wir über die Vorlage ab?

Der Kantonsrat hat der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG; BGS 940.11) am 11. März 2025 mit

91 Ja zu 0 Nein Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Gegen diesen Beschluss hat das Referendumskomitee das Referendum ergriffen, welches am 27. Juni 2025 mit 1'610 beglaubigten Unterschriften zustande gekommen ist. Daher ist es nun an den Stimmberechtigten, über die Vorlage zu entscheiden.

Argumente des Referendumskomitees

(Der nachfolgende Text wurde vom Referendumskomitee verfasst)

Nein zu weiteren Verboten – Ja zu starken Vereinen

Der Kantonsrat Solothurn hat entschieden, Lottoveranstaltungen von sogenannten «professionellen» Anbietern zu verbieten. **Dieser Entscheid schwächt in erster Linie die Vereine in unserem Kanton – und damit das Rückgrat unseres gesellschaftlichen Lebens.** Aus diesem Grund haben wir das Referendum ergriffen.

Vereine brauchen eine verlässliche finanzielle Basis

Unzählige Vereine im Kanton Solothurn sind auf die **Einnahmen aus Lottoveranstaltungen angewiesen.** Diese Gelder ermöglichen es, **Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien zu finanzieren:** Kitas, Spielgruppen, Kinderhorte, Sportvereine oder kulturelle Institutionen. Gerade in Zeiten, in denen öffentliche Fördermittel und J+S-Beiträge gekürzt werden, sind diese Einnahmen für das Überleben vieler Vereine unverzichtbar. **Ohne sie müssten Angebote eingeschränkt oder eingestellt werden.**

Das Verbot trifft die Falschen

Das geplante Verbot richtet sich nicht gegen kriminelle Anbieter, **sondern belastet die Vereine und deren Mitglieder.** Schon heute kämpfen viele Vereinsvorstände darum, genügend Helferinnen und Helfer zu finden. Ein Verbot würde die Vereine zusätzlich schwächen und ihnen die **professionelle Unterstützung entziehen, die sie dringend benötigen.** Am Ende stünden nicht weniger, sondern gar **keine Lottoanlässe mehr – und damit auch keine Einnahmen. Besonders ältere Menschen, die bei diesen Anlässen wichtige soziale Kontakte pflegen, wären betroffen.**

Professionelle Anbieter garantieren Sicherheit und Fairness

Dank professioneller Anbieter laufen Lottoveranstaltungen im Kanton Solothurn geordnet, transparent und fair ab. Diese Anbieter sorgen für Sicherheit, reibungslose Durchführung und vermeiden organisatorisches Chaos. Für die Vereine im Kanton Solothurn geht es um **weit mehr als 200'000 Franken jährlich. Dieses Geld würde unwiederbringlich verloren gehen.**

Nein zur Bevormundung

Lottoveranstaltungen sind eine bewährte Tradition. Sie verbinden Menschen, stärken die Dorfgemeinschaft und sind ein fester Bestandteil unserer Freizeitgestaltung. **Es braucht kein neues Verbot. Mündige Menschen sollen selbst entscheiden dürfen, ob sie an einem Lottoabend teilnehmen möchten oder nicht.**

Fazit

Das Verbot löst keine Probleme – im Gegenteil, es schafft neue. Die Vereine verlieren eine unverzichtbare Einnahmequelle, die Bevölkerung verliert ein beliebtes gesellschaftliches Angebot, und der Kanton schwächt seine eigenen Strukturen. **Ein «Ja» zum Verbot ist ein Schlag gegen unsere Vereine, unsere Traditionen und unsere Gemeinschaft.**

Darum sagen wir klar: Nein zu weiteren Verboten!

Stimmen Sie **für unsere Vereine, für eine lebendige Gemeinschaft, für ein bewährtes System mit klaren Regeln und professioneller Unterstützung.**

Bitte sagen Sie am 30. November 2025 NEIN zu weiteren Verboten.

Argumente des Kantonsrates und des Regierungsrates

Wir setzen uns für eine sichere Zukunft der Vereine ein

Mit dem Ausschluss der Profilotteries kommen zukünftig die gesamten Einnahmen der Lotterieveranstaltungen nur noch den Vereinen zugute. Es muss kein Anteil der Einnahmen mehr an Profilotteries abgegeben werden. Dies führt zu einer Stärkung der Solothurner Vereine als ein wichtiges Rückgrat des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Gemeinwesens.

Schutz des Kontingentsanspruchs der Vereine vor der Konkurrenz durch Profilotteries

Vereinslotos, die von Vereinen selbst durchgeführt werden, sind eine wichtige Einnahmequelle für die Vereine. Sie sollen auch zukünftig den Vereinen erhalten bleiben. Das Kontingent für Lotteries ist limitiert und wird derzeit zum grossen Teil durch Profilotteries beansprucht. Von Profilotteries organisierte Veranstaltungen können deshalb den Kontingentsanspruch derjenigen Vereine konkurrenzieren, die ihre Lottomatches selbst durchführen. Durch den Ausschluss der Profilotteries können zukünftige Situationen vermieden werden, bei denen Anträge von Vereinen abgelehnt werden müssen, weil Profilotteries das Kontingent schon frühzeitig ausgeschöpft haben.

Die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke steht wieder im Vordergrund

Professionelle Lotterianbieter verfolgen keinen gemeinnützigen Zweck; sie handeln kommerziell, berufs- oder gewerbmässig. Dies hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass ein Teil des Erlöses nicht für gemeinnützige Vereinszwecke verwendet wurde. Mit dem Ausschluss der Profilotteries werden die gemeinnützigen Zwecke wieder in den Vordergrund gerückt.

Einhaltung des Kontingents

Durch den Ausschluss der Profilotteries wird die Grundlage geschaffen, dass der Kanton Solothurn das Kontingent für die Durchführung von Lotterieveranstaltungen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung künftig einhalten kann.

Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, Solothurn

Ausgangslage

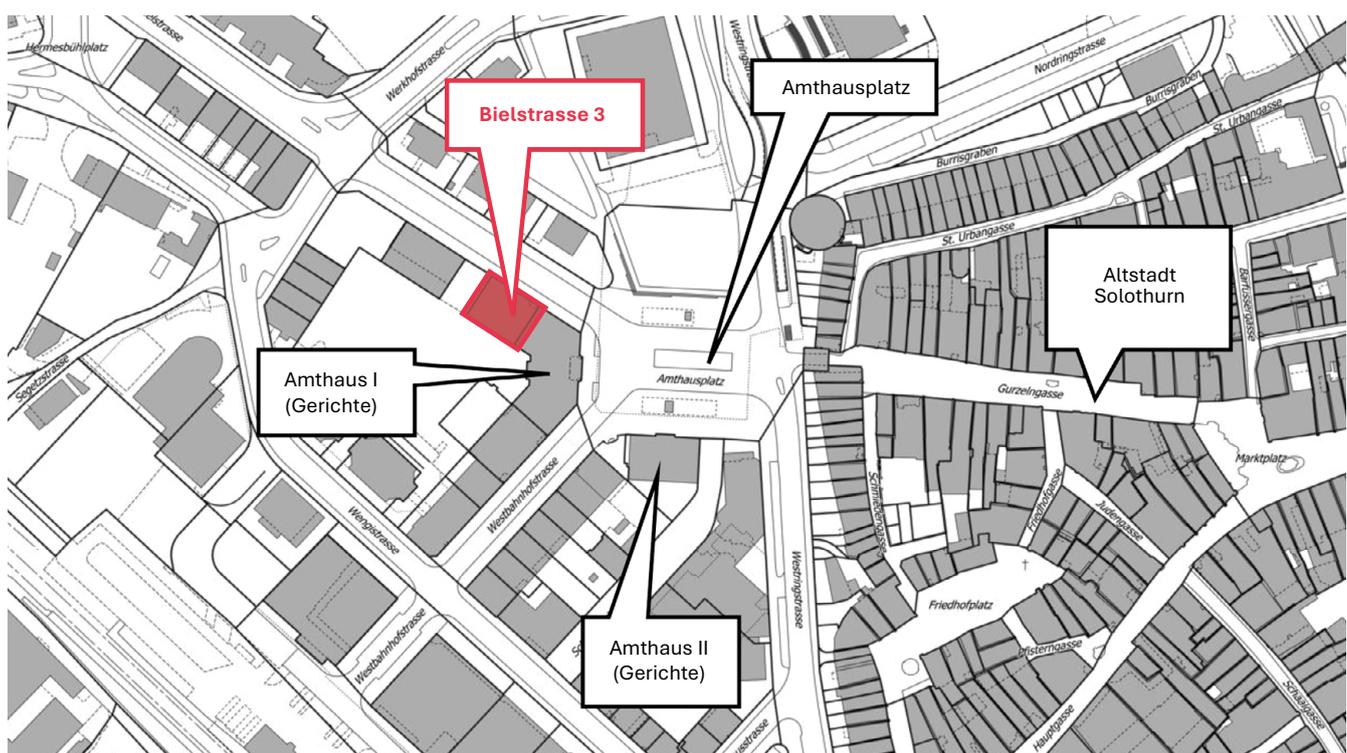
Das Gerichtszentrum Solothurn steht vor wachsenden räumlichen Herausforderungen. Der laufende Betrieb konnte in den letzten Jahren zwar durch interne Umstellungen und räumliche Verdichtung gesichert werden, doch die mittel- und langfristigen Anforderungen steigen deutlich. Auslöser dafür sind insbesondere das nationale Digitalisierungsprojekt «Justitia 4.0», mit dem die Gerichte schweizweit digital arbeiten und elektronisch kommunizieren sollen, sowie weitere gesetzliche Anpassungen. Diese Entwicklungen erfordern zusätzliche Arbeitsplätze, technische Infrastruktur und geeignete Büro- sowie Verhandlungsräume. Schon heute ist klar, dass der bestehende Platz mittelfristig nicht ausreichen wird, auch wenn der genaue Zeitpunkt und Umfang des zusätzlichen Bedarfs noch nicht abschliessend bestimmt werden können.

Im Jahr 2023 kam die Liegenschaft an der Bielstrasse 3 in Solothurn – ein Bürogebäude an zentraler Lage, das direkt an das kantonseigene Amthaus 1 angrenzt – zum Verkauf. Gemäss der kantonalen Strategie «Eigentum vor Miete», mit

der langfristig Mietkosten vermieden und strategische Immobilien für den Kanton gesichert werden sollen, nahm der Kanton Verhandlungen mit der damaligen Eigentümerin, der Credit Suisse Anlagestiftung, auf. Nach intensiven Verhandlungen konnte ein Kaufpreis von 5,2 Mio. Franken vereinbart werden. Bei seiner Beurteilung kam der Regierungsrat seinerzeit zum Schluss, dass die Liegenschaft dem Finanzvermögen zuzuschreiben sei, weil sie noch nicht überwiegend der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe diene. Der Regierungsrat genehmigte den Kauf am 13. Juni 2023. Der Kaufvertrag wurde am 3. Juli 2023 unterzeichnet und die Eigentumsübertragung erfolgte kurze Zeit später mit dem Eintrag ins Grundbuch.

Gegen diesen Kauf wurde eine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht. Das Bundesgericht entschied am 10. Januar 2025, dass der Erwerb nicht als reine Finanzanlage gelten könne, sondern dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen sei, weil bereits beim Kauf absehbar gewesen sei, wofür die Liegenschaft in Zukunft genutzt werde. Es sei dabei nicht die

Situation



momentane Nutzung, sondern die Zweckbestimmung massgebend. Damit muss der Kauf nachträglich vom Kantonsrat genehmigt und in einer Volksabstimmung bestätigt werden, weil es sich um eine neue, einmalige Ausgabe von über 5 Mio. Franken handelt.

Worum geht es bei der Abstimmung?

Die Stimmberechtigten im Kanton Solothurn entscheiden, ob der Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3 für 5,2 Mio. Franken nachträglich genehmigt wird. Es handelt sich um ein zentral gelegenes Bürogebäude in der Kernzone von Solothurn, unmittelbar neben dem Amthaus 1 und in Gehdistanz zu weiteren öffentlichen Einrichtungen. Diese strategische Lage des Gebäudes ermöglicht eine spätere Erweiterung des Gerichtszentrums oder für andere kantonale Verwaltungszwecke.

Die Liegenschaft hat fünf Obergeschosse und ein Attikageschoss sowie zwei Untergeschosse. Die Nutzfläche beträgt rund 2'270 m². Neun Mitarbeitende haben bereits heute ihren Arbeitsplatz im Gebäude. Die übrigen Räumlichkeiten sind teilweise an Dritte vermietet. Aufgrund der Stimmrechtsbeschwerde wurde vorerst auf weitere Vermietungen verzichtet. Die aktuellen Mieteinnahmen betragen rund 140'000 Franken pro Jahr. Das Potenzial der möglichen Mieteinnahmen bei Vollvermietung wird auf rund 300'000 Franken pro Jahr geschätzt.

Mit dem Beschluss des Bundesgerichts ist klar, dass der Kauf in das Verwaltungsvermögen überführt wird und somit

unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient. Über die langfristige Nutzung wird in Abhängigkeit vom weiteren Raumbedarf des Gerichtszentrums entschieden.

Warum soll das Stimmvolk dem Kauf zustimmen?

Der Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3 bietet dem Kanton Solothurn langfristige Vorteile:

- ◆ Zum einen sichert er eine Erweiterungsmöglichkeit für das Gerichtszentrum, zum anderen schafft er flexible Büroraumreserven für künftige Verwaltungsbedürfnisse. Für den Kanton bedeutet dies langfristige Planungssicherheit, die Vermeidung teurer Mietlösungen und den Erhalt von Raumreserven.
- ◆ Die zentrale Lage, die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie das Potenzial der Immobilie erhöhen ihre Attraktivität und ihren strategischen Nutzen. Sollte sich herausstellen, dass das Gebäude langfristig nicht benötigt wird, kann es verkauft werden – mit guten Chancen auf einen Gewinn aufgrund der zentralen Lage und der zu erwartenden Wertentwicklung.
- ◆ Bis zur vollständigen Nutzung als Verwaltungsgebäude können die übrigen Räumlichkeiten vermietet und so Einnahmen für den Kanton generiert werden.

Ein Ja zur Vorlage bedeutet daher nicht nur eine sinnvolle Investition in die Zukunft der Solothurner Justiz, sondern auch die Sicherung einer zentralen, nutzbringenden Immobilie für den Kanton.



Im Vordergrund Amthaus I (3-geschossig), direkt anschliessend Liegenschaft Bielstrasse 3, 4500 Solothurn (5-geschossig, plus Attika)



Vorlage 3

Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)

Ausgangslage

Mit der Unternehmersteuerreform «Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF)» wurden ab dem Jahr 2020 die Gewinnsteuersätze der Juristischen Personen (JP) stufenweise von rund 21 Prozent auf 15.1 Prozent gesenkt. Als direkte Folge dieser Senkung wurden die jährlichen Mindererträge für die Einwohnergemeinden auf 37.7 bis 42.4 Mio. Franken beziffert.

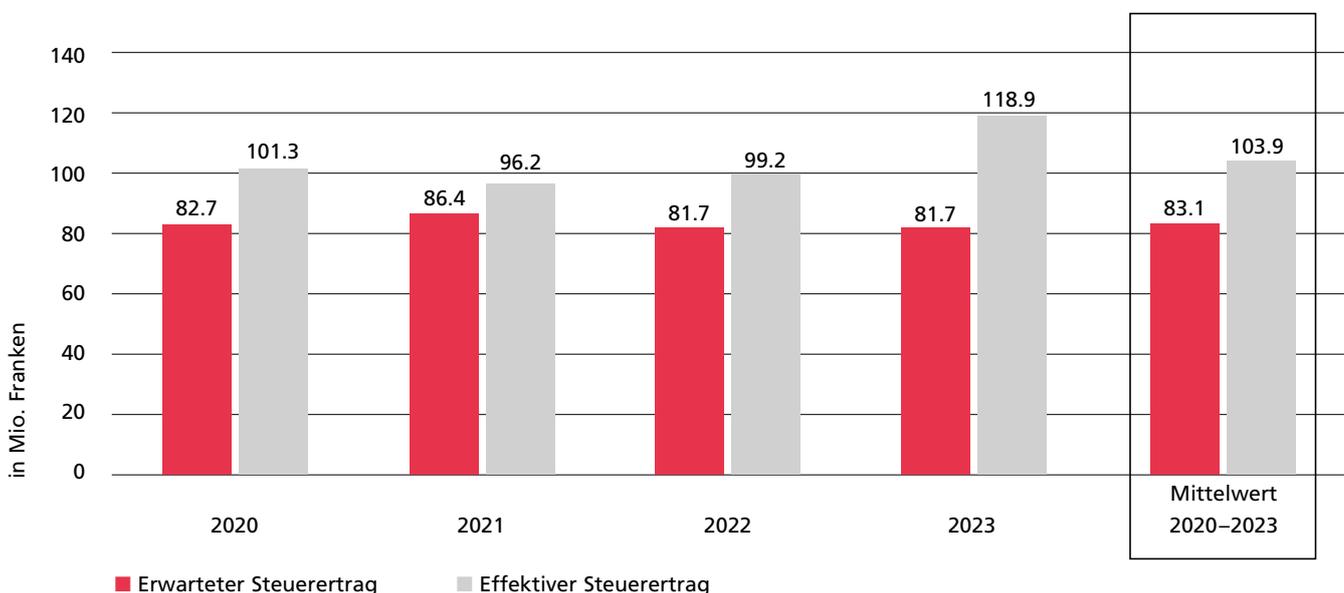
Einwohnergemeinden, welche daraus übermässig hohe Steuerausfälle erwarten mussten, wurde vom Kanton eine Teilkompensation von 50 Prozent ihrer Ausfälle in Aussicht gestellt. Dieser Ausgleich wurde auf acht Jahre (2020 bis 2027) befristet. Der Teilausgleich erfolgt über neu geschaffene Gefässe im innerkantonalen Finanzausgleich, nämlich über einen sogenannten arbeitsmarktlichen Lastenausgleich und einen Härtefallausgleich. Die Kosten für diesen Ausgleich belaufen sich für den Kanton – bezogen auf die acht Jahre – auf rund 196 Mio. Franken. Bis Ende dieses Jahres werden

rund 150 Mio. Franken ausgerichtet sein. Für die Jahre 2026 und 2027 stehen noch etwas über 46 Mio. Franken zur Auszahlung an. Davon sind pro Jahr je 21.2 Mio. Franken über den sogenannten arbeitsmarktlichen Lastenausgleich für den Teilausgleich vorgesehen.

Zwischenbilanz der Ausgleichswirkung nach den ersten vier Jahren

Nach vier Jahren zeigt sich, dass die tieferen Gewinnsteuersätze bei der Besteuerung der Juristischen Personen bei den Einwohnergemeinden bislang zu deutlich tieferen Steuerausfällen führten: Es war erwartet worden, dass das Gemeindesteueraufkommen JP von ursprünglich etwas über 124 Mio. Franken künftig dauerhaft um über 40 Mio. Franken pro Jahr geringer ausfallen würde, also bei etwas über 80 Mio. Franken. Nun zeigen die Rechnungsjahre 2020 bis 2023, dass dieses Gemeindesteueraufkommen durchschnittlich bei etwas über 100 Mio. Franken pro Jahr zu liegen kam.

Gemeindesteueraufkommen der juristischen Personen 2020–2023



Die durchschnittlichen Steuerausfälle betragen daher insgesamt nur rund 19.3 Mio. Franken statt der erwarteten über 40 Mio. Franken pro Jahr. Die Steuerausfälle waren somit nur etwa halb so hoch wie erwartet. Trotzdem sind den Gemeinden in diesen ersten vier Jahren vom Kanton jährlich rund 25.4 Mio. Franken als Ausgleich (inkl. Härtefallausgleich) zugeflossen. Das vom Kanton in Aussicht gestellte Ausgleichsziel, nämlich die Hälfte der erwarteten Steuerverluste gegenüber den Gemeinden kompensieren zu wollen, wurde damit – über alle Gemeinden gesehen – klar übertroffen. Die höheren effektiven Gemeindesteuererträge zusammen mit der Ausrichtung des Teilausgleichs führen – bezogen auf die vier Jahre – zu einer **Mehrentlastung der Gemeinden von insgesamt rund 86.5 Mio. Franken oder durchschnittlich etwas mehr als 21.6 Mio. Franken pro Jahr.**

Massnahme zur nachhaltigen Gesundung der Staatsfinanzen

Mit dem Massnahmenplan 2024 des Kantons sollen die Kantonsfinanzen nachhaltig stabilisiert werden. Im Hinblick auf diese Zielsetzung soll der Teilausgleich bezüglich des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs in den kommenden zwei Jahren (2026 und 2027) um je 2 Mio. Franken gekürzt werden.

Dies bedingt eine Änderung in § 40 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73), in welchem die entsprechenden Staatsbeiträge frankenmässig verankert sind.

Auswirkungen bei Annahme der Vorlage

Die Kürzung des Ausgleichs um je 2 Mio. Franken für die beiden Jahre 2026 und 2027 wurde im Vergleich zum laufenden Jahr als Modellrechnung für jede Gemeinde nachgestellt: Etwa die Hälfte der Gemeinden sind an diesem Lastenausgleich nicht beitragsberechtigt, womit sie von dieser Kürzung nicht betroffen sind. Bei den übrigen 57 Gemeinden weisen 29 Gemeinden eine Schlechterstellung von bis zu 0.3 Steuerfusspunkten und 27 Gemeinden eine solche von 0.3 bis 0.5 Steuerfusspunkten aus, und nur gerade eine Gemeinde liegt leicht darüber. Eine Kürzung des Teilausgleichs ist für die Gemeinden also aufgrund der tiefprozentigen Abweichungen verkraftbar. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass eine Kürzung des Teilausgleichs von insgesamt 4 Mio. Franken gerade mal zwei Prozent des ganzen Ausgleichsvolumens von 196 Mio. Franken ausmacht.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Vorlage 1

Kantonsratsbeschluss vom 11. März 2025 (KRB Nr. RG 0237b/2024)

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Dezember 2024 (RRB Nr. 2024/2006), beschliesst:

¹⁾BGS 111.1.

I.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015²⁾ (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

²⁾BGS 940.11.

§ 38^{bis} (neu)

Bewilligungsausschluss

¹⁾ Die Erteilung einer Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn

- der Zweck der ersuchenden Organisation kommerzieller Natur ist oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht;
- die gesuchstellende Person mit der Organisation oder der Durchführung der Lotterie Personen beauftragt, die diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben; oder
- der verantwortliche Vertreter oder die verantwortliche Vertreterin der Veranstalterin oder des Veranstalters die rechtskonforme Durchführung der Lotterie nicht gewährleisten kann.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär



Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Vorlage 2

Kantonsratsbeschluss vom 24. Juni 2025 (KRB Nr. SGB 0102/2025)

Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 2025 (RRB Nr. 2025/684), beschliesst:

¹⁾BGS 111.1.

²⁾BGS 115.1.

- Dem Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, GB Solothurn Nr. 863, mit Nutzen und Gefahr per 1. Juli 2023, zum Preis von 5,2 Mio. Franken wird nachträglich zugestimmt.
- Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:**Vorlage 3****Kantonsratsbeschluss vom 25. Juni 2025 (KRB Nr. RG 0098/2025)****Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)**¹BGS 111.1.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 136 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. April 2025 (RRB Nr. 2025/620), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014²⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

²BGS 131.73.**§ 40 Abs. 1**

¹ Die Finanzierung des Ausgleichs an die Gemeinden aufgrund der Steuerausfälle infolge der STAF 2020 erfolgt während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision über einen besonderen Staatsbeitrag von

c) (*geändert*) je 21.2 Millionen Franken für das dritte bis sechste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;

d) (*neu*) je 19.2 Millionen Franken für das siebte und achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:**

JA zur Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter

JA zum Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, Solothurn

JA zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)